

bei der ersten und zweiten keine absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, entscheidet relative Stimmenmehrheit; zwischen Mehrern aber, welche bei der dritten Abstimmung gleiche Stimmen erhalten haben, das Loos.

In Ansehung der Zahl der Stimmenden, welche erforderlich ist, damit die Wahl des Schiedsmanns gültig erfolgen könne, kommen die Vorschriften der allgemeinen Städteordnung §§. 111 und 159 und der Landgemeindeordnung §§. 46 und 54 in Anwendung, und zwar sowohl dann, wenn eine Gemeinde für sich allein wählt, als auch dann, wenn mehrere Gemeinden zusammen wählen. Bei Wahlen der letztern Art ist demnach erforderlich, daß aus jeder der mehrern Gemeinden mindestens zwei Drittheile der Stadtverordneten, oder beziehentlich des größern Bürgerausschusses, oder des Gemeinderaths gegenwärtig sind und an der Abstimmung Theil nehmen. Von Gemeinden, welche keinen Gemeinderath haben, muß bei einer solchen mit andern Gemeinden zusammen vorzunehmenden Schiedsmannswahl (§. 4) wenigstens entweder der Gemeindevorstand oder der Gemeindealteste gegenwärtig sein und an der Wahl Theil nehmen.

Secretair Bürgermeister Ritter städt: Bei den jetzt vorgetragenen Paragraphen habe ich den Wunsch, über einige darin vorkommende Punkte etwas nähern Aufschluß zu erhalten, indem mir Manches im Vergleich des Deputationsberichts mit dem Gesetzentwurfe dunkel geblieben ist. Der erste dieser Punkte betrifft den Beschluß, ob überhaupt ein Schiedsmann gewählt werden solle oder nicht. Denn das ist meines Erachtens gewiß zu unterscheiden zwischen der Wahl selbst und dem vorhergehenden Beschlusse, ob eine Wahl vorgenommen werden solle. Was nun das Bestere betrifft, so heißt es im Deputationsberichte Seite 10: „Die Herren Regierungscommissarien hätten die mündliche Erläuterung gegeben, daß der primitive Wunsch und Antrag wegen Erwählung eines Schiedsmanns von jedwedem einzelnen Mitgliede einer Gemeinde ausgehen und der betreffenden Wahlcorporation zur Erwägung und Beschlußfassung vorgetragen werden kann.“ Nun heißt es aber im §. 6 des Entwurfs: „Bei der nach Vorstehendem competenten Behörde haben die Stadtverordneten und Gemeinderäthe, welche zufolge eines ordnungsmäßig, in Städten mit Einverständnis des Stadtraths, gefaßten Beschlusses einen Schiedsmann beziehentlich gemeinschaftlich (§. 3) wählen wollen, die Veranstaltung der Wahl nachzusuchen.“ Hier also ist der Beschluß wegen der Wahl eines Schiedsmanns ausdrücklich mit auf das Einverständnis des Stadtraths gestellt, was dann nicht der Fall sein würde, wenn der Wahlcorporation, die nach dem Gesetzentwurfe und den nunmehrigen Abänderungen bloß aus dem Bürgerausschusse bestehen soll, wenn, sage ich, dieser Wahlcorporation die Beschlußfassung zusteht. Auch in §. 6, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat, heißt es wiederum: „zufolge eines ordnungsmäßig gefaßten Beschlusses“. Es wird sich also auch hier wieder fragen, ob dazu die Zustimmung des Stadtraths nöthig ist. Dies scheint mir eine Aufklärung zu erfordern, um künftigen Zweifeln zu begegnen. Der zweite Punkt, welchen ich angedeutet habe, bezieht sich auf die Competenz der Oberbehörde. Es können nämlich bei der Wahl der Schiedsmänner offenbar gar manche

Zweifel und Streitpunkte vorkommen, über die eine Oberbehörde zu entscheiden haben wird. Nun findet sich zwar im Deputationsberichte Seite 17 zu §. 14 eine Andeutung darüber, indem es dort heißt: „es sei bei Streitigkeiten zwischen dem Stadtrathe und den Stadtverordneten oder der ländlichen Obrigkeit und dem Gemeinderathe die vorgesezte Kreisdirection die competente Mittelbehörde.“ Das ist sehr gut, daß das im Deputationsberichte steht, allein es scheint doch wünschenswerth, daß darüber auch etwas in das Gesetz selbst komme, namentlich weil man leicht zweifelhaft werden könnte, in so fern als eigentlich dieses ganze Gesetz mehr als eine Justizangelegenheit behandelt worden ist und noch behandelt wird, und als darin mehrere Male die Appellationsgerichte erwähnt werden als die Behörden, welche über gewisse Punkte zu entscheiden haben sollen. In dieser Beziehung scheint es mir nothwendig, einen besondern Punkt darüber in das Gesetz zu bringen; jedoch ist es mir zweifelhaft gewesen, wohin er passen würde. Es scheint mir, als ob eine Bestimmung darüber so lauten könnte, um meinem Wunsche zu genügen: „In allen die Wahl der Schiedsmänner betreffenden Angelegenheiten sind eintretenden Falls die obern Verwaltungsbehörden competent.“ Meiner Ansicht nach würde dieser Punkt am besten vielleicht nach §. 11 als §. 11 b. einzuschalten sein, weil mit §. 11 sich die Bestimmungen über die Wahl der Schiedsmänner schließen. Ich will mir also jetzt nur die Stellung dieses Antrags für jenen Ort vorbehalten, und erwarte, in wie fern mir in Bezug auf die angelegten zweifelhaften Punkte entweder von Seiten des Herrn Regierungscommissars oder von Seiten des Herrn Referenten eine Auskunft ertheilt werden wird.

Königl. Commissar Hanel: Was den ersten Zweifel betrifft, den der geehrte Secretair sich machte, so glaube ich, daß nach dem Gesetzentwurfe und dem Deputationsgutachten es sich so verhält: Es kann, so wie in andern Gemeindeangelegenheiten, wohl auch hier der Wunsch des Einzelnen den Vertretern der Gemeinde kundgethan werden; der Beschluß aber, einen Schiedsmann zu wählen, muß dann ein ordnungsmäßig gefaßter Beschluß sein und in den Städten wird dazu auch das Einverständnis des Stadtraths gehören. Ein Widerspruch dürfte also nicht darin liegen, daß auf der einen Seite der Antrag bei der Gemeindeobrigkeit auf Veranstaltung der Wahl eines Schiedsmanns einen ordnungsmäßig gefaßten Beschluß zur Unterlage erhalten muß, wobei ich nur bemerke, daß die Gemeindeobrigkeit selbst der Stadtrath ist und es sich da schon finden muß, daß die Gemeindevertreter, die Stadtverordneten oder der Bürgerausschuss, und der Stadtrath darüber sich einverstehen. Wenn aber auf der andern Seite angenommen wird, es müsse nicht nothwendig die erste Anregung zu Fassung eines solchen Beschlusses aus den Gemeindevertretern, aus den Stadtverordneten selbst entspringen, so scheint sich das Eine mit dem Andern ganz wohl zu vertragen. Den zweiten Punkt betreffend, den der geehrte Herr Secretair bemerkte, so ist bei dem Gesetzentwurfe die Idee allerdings die, daß die Wahl der Schiedsmänner eine Gemeindeangelegenheit ist, und daraus folgt, daß bei entstehenden Strungen, wenn überhaupt eine Entscheidung der obern Behörde noth-